

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 149
BETREFFEND VORANSCHLAG 1969

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 170
vom 28. Oktober 1968

b e s c h l i e s s t :

1. Den Behördemitgliedern, dem haupt- und nebenamtlichen Personal der Stadt Zug wird auf ihren Bezügen gemäss Besoldungsreglement und Gemeinderatsbeschluss eine Teuerungszulage von 10% ausgerichtet.
2. Auf die Basisrenten der nach dem Reglement über die Pensionskasse und dem Reglement über die Sparversicherung versicherten pensionierten Funktionäre und der Rentner nach Gemeindebeschluss wird eine Teuerungszulage gewährt. Die Berechnung der Teuerungszulage erfolgt auf Grund des durchschnittlichen Landesindex der Konsumentenpreise des Renten-Basisjahres im Vergleich zum November-Index 1968.

Den Rentnern der kantonalen Lehrerpensionskasse, deren neue Lehrerpensionskassenrente unter Einbezug der versicherten Besoldung gemäss Gesetz vom 11. Mai 1935 festgelegt wurde, wird die Rente in jenen Fällen von der Stadt ergänzt, wo der Totalbezug 1963 (alte LPK-Rente und städtische Zulagen) inkl. 17% Teuerungszulage nicht erreicht wird.

3. Die Steuern pro 1969 werden wie folgt festgesetzt:
 1. Die Einkommenssteuer mit 115% des kantonalen Einheitsansatzes.
 2. Die Ergänzungssteuer mit 115% des kantonalen Einheitsansatzes.
 3. Die Kopfsteuer mit Fr. 3.-- für jede volljährige männlich Person.
 4. Die Aktivbürgersteuer mit Fr. 3.-- für jeden Stimmberechtigten.
 5. Die Hundesteuer mit Fr. 40.--. Für Wachthunde auf Bauernhöfen kann die Hundesteuer auf Gesuch hin erlassen werden.
4. Die aus Ziffer 1 und 2 sich ergebenden Mehrkosten von netto Fr. 150'000.-- werden zu Lasten der ordentlichen Verwaltungsrechnung 1969 bewilligt.
5. Der für das Jahr 1969 aufgestellte Voranschlag wird genehmigt.
6. Ziffer 1 - 5 dieses Beschlusses treten auf 1. Januar 1969 in Kraft. Bezüglich Ziffer 3 dieses Beschlusses bleibt das Referendum gemäss § 6 der Gemeindeordnung vorbehalten.

Diese Beschlüsse sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 17. Dezember 1968

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG
Der Präsident:
Dr. A. Planzer

Der Stadtschreiber:
A. Grünenfelder

Die Referendumsfrist läuft vom 21. Dezember 1968 bis 21. Januar 1969.